

Satzung KG Lengeschdörpe Klompe 1950 e.V.

§1 NAME, SITZ und ZWECK

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen LENDERSDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT „LENGESCHDÖRPE KLOMPE 1950“ e. V.
Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düren-Lendersdorf.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet. Bewerber als Tollität dürfen nicht aufgrund von Alter, Geschlecht, Herkunft, religiösem Glauben oder sexueller Orientierung benachteiligt werden. Als Tollität wird anerkannt:
 - ein Prinz
 - eine Prinzessin
 - ein Prinzenpaar
 - ein Prinzessinnenpaar
 - ein Dreigestirn.
 - d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
 - e) Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a) bis d) aufgeführten Zweckbestimmungen.
 - f) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzungen der in Satz 2 genannten Vorschriften erfüllt.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Düren-Lendersdorf zu verwenden hat.
- 6) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Die Gesellschaft erkennt die Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV (Deutscher Tanzsportverband).

§2 MITGLIEDER

- 1) a) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Gesellschaft.
b) Wahlberechtigte Personen auf der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Jugendliche Mitglieder sind in der Gesellschaft mit einem Jugendvorstand vertreten (ab 16 Jahre alt). Dieser Jugendvorstand hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
- 3) Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- 4) Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft und das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Senatoren ernannt werden. Über die Ernennung wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§3 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 2) Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu.
- 3) Die Ehrenmitglieder und Senatoren haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.
 - b) Durch Ausschluss.
Ausschlussgründe sind:
 - (1) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - (2) Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhalten.
 - (3) Nichterfüllen der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- 4) Durch den Tod des Mitgliedes.

§5 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- 2)
 - a) die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
 - b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
 - c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

- 3) Bei Mitgliederversammlungen der Jugendgruppe gelten die gleichen Bestimmungen.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - h) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
 - i) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 – Ziffer 3b.
 - j) Anträge.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§7 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Präsident
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer (ohne Vertretungs- und Stimmrecht)

- b) dem Beirat, dem angehören:
die Beisitzer
 - c) dem Jugendvorstand, der mit zwei Stimmen im Vorstand vertreten ist
und dem mindestens zwei Personen angehören.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.
 - 3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabengebiete des Beirates werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - 4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den jugendlichen Mitgliedern im Rahmen der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorstand ist dem Hauptvorstand angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Der Jugendvorstand führt ebenfalls die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und legt den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand vor. Der Jugendvorstand kann sich im Rahmen des § 1 – Ziffer 3 eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder abgegrenzt sind.
 - 5) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates und des Jugendvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§8 AUSRÜSTUNGSTEILE, KOSTÜME und INSTRUMENTE

- 1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand dem Archivar abzugeben. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Archivar abzugeben.

Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwandt werden. Der Archivar hat über das Inventar Liste zu führen und der Mitgliederversammlung hierüber Mitteilung zu geben.

§9 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- 2) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 4) Die elektronische Form (E-Mail) ist der schriftlichen Form als gleichwertig anerkannt.

Gültig gemäß Mitgliederentscheid in Düren-Lendersdorf am 07.07.2020